

# FAQ

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHES AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS BEI EINER LAUFBAHNAUSBILDUNG AN DER HSF MEIßEN

Stand: 11. September 2024

### I. Rechtsverhältnis der Anwärter und Berufungsvoraussetzungen

1. *Handelt es sich um eine Verbeamtung?*

Nein. Beim öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis handelt es sich gemäß § 18 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes um ein Rechtsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses. Näheres bestimmt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ([SächsÖrAusbVVO](#)).

In der konkreten rechtlichen Ausgestaltung besteht große Ähnlichkeit zum Beamtenverhältnis auf Widerruf. Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Bestellung und endet im Regelfall mit der Übergabe des Abschlusszeugnisses.

2. *Können Ausländer (Nicht-EU-Bürger) in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen werden?*

Bei den Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses gilt § 7 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend. Demnach dürfen neben Bewerberinnen und Bewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (wie z. B. Island, Norwegen) berufen werden.

3. *Müssen die künftigen Studierenden vor ihrer Berufung ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen?*

Wenngleich keine rechtliche Verpflichtung besteht, wird das Einfordern eines polizeilichen Führungszeugnisses empfohlen. Die Landesdirektion Sachsen verfährt so für den Bereich der staatlichen Anwärterinnen und Anwärter.

4. *Können kreisangehörige Städte und Gemeinden mit den Bestellungsurkunden ihre Studierenden zum „Gemeindeinspektoranwärter“ oder „Stadtinspektoranwärter“ bestellen?*

Ja. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 [SächsAVwDSozwDAPO](#) führen Anwärterinnen und Anwärter die Dienstbezeichnung „Inspektoranwärter/-in“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz. Ziffer II der Besoldungsordnung A ([Anlage 1 zum Sächsischen Besoldungsgesetz](#)) bestimmt die dabei zulässigen Zusätze.

Grundsätzlich verwenden kommunale Dienstherrn tradiert „Gemeinde-“, „Stadt-“, „Verbands-“, „Kreis-“ oder „Verwaltungs-“ als Zusatz. Kreisangehörige Gemeinden, welche die Bezeichnung Stadt führen, sollten demnach „Stadtinspektoranwärter/-in“ (SIA) bestellen. Die anderen kreisangehörigen Gemeinden sollten die Dienstbezeichnung „Gemeindeinspektoranwärter/-in“ (GIA) verwenden. Die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter/-in“ (RIA) ist hingegen der Staatsverwaltung vorbehalten.

5. *Ist für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses der Abschluss eines Ausbildungsvertrages neben der Aushändigung einer Bestellungsurkunde erforderlich? Steht ein Muster für eine Bestellungsurkunde online zur Verfügung?*

Ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis wird nicht durch Vertrag, sondern durch Bestellung begründet. Die Rechte und Pflichten ergeben sich dann unmittelbar aus Gesetz und Verordnung. Zusätzliche Regelungen, etwa in Gestalt von Auflagen zur Bewilligung der Ausbildungsbezüge oder innerdienstlicher Vorschriften, sind zulässig.

Der gemeinsame Leitfaden des SMI und SSG zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis umfasst eine Muster-Bestellungsurkunde und einen Formulierungsvorschlag für die Auflagen nach § 70 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Sächs-BesG).

Ein Ausbildungsvertrag ist nicht abzuschließen.

Der Leitfaden und seine Anlagen können im Mitgliederbereich der Internetpräsenz des Sächsischen Städte- und Gemeindetages oder auf der Internetseite der HSF Meißen\* abgerufen werden.

6. *Welche Erklärungen sind mit welchem Inhalt von den Studentinnen und Studenten im Rahmen der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zu unterzeichnen?*

Der gemeinsame Leitfaden des SMI und SSG zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis enthält eine Empfehlung über mögliche Verpflichtungen.

7. *Wann und in welcher Weise sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Besonderheiten bei der Gewährung der Ausbildungsbezüge zu informieren?*

Es wird empfohlen, die Bewerberinnen und Bewerber über die Auflagen nach § 70 Absatz 2 SächsBesG sowie die Anrechnungs- und Kürzungsregelungen nach § 72 Absatz 1 und § 73 Absatz 1 SächsBesG frühzeitig, z. B. im Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen, zu unterrichten. Die Auflagen sollten in einem Schreiben festgelegt werden, dessen Kenntnisnahme von der Bewerberin oder dem Bewerber (Anwärter/-in) spätestens bei der Bestellung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis auf einer zu den Akten zu nehmenden Ausfertigung schriftlich zu bestätigen ist.

8. *Wie können die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums rechtlich für einen möglichst langen Zeitraum an die Ausbildungsbehörde gebunden werden?*

Die Studentin bzw. der Student kann über Auflagen zur Bewilligung der Ausbildungsbezüge zu einer Rückzahlung von Teilen ihrer oder seiner Bezüge verpflichtet werden, sofern sie oder er vor Ablauf von fünf Jahren das sich an die Ausbildung anschließende Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Ausbildungsträger einseitig auflöst und aus dem öffentlichen Dienst (§ 4 Absatz 1 SächsBesG) ausscheidet. Ein entsprechender Rückzahlungstatbestand ist Bestandteil des Formulierungsvorschlages für die Auflagen im gemeinsamen Leitfaden des SMI und SSG zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

---

\* unter <https://www.hsf.sachsen.de/studium/bachelorstudiengaenge/bachelorstudiengang-allgemeine-verwaltung/>

9. *Ist es richtig, dass die Studentinnen und Studenten in der Sozialversicherung pflichtversichert sind?*

Ja. Die Ausbildungsbezüge der Anwärterinnen und Anwärter unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung. Der Dienstherr trägt dabei den Arbeitgeberanteil.

10. *Muss die Studentin bzw. der Student bei der ZVK Sachsen angemeldet und entsprechend Einzahlungen vorgenommen werden?*

Anwärterinnen und Anwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unterfallen nicht dem Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Eine Zusatzversorgung über die ZVK Sachsen ist nicht erforderlich.

## II. Finanzielle Förderung der Ausbildung

1. *Erfolgt eine Förderung der Ausbildungsvergütung auch über die Regelstudienzeit von über sechs (Digitale Verwaltung: sieben) Semestern hinaus, wenn z. B. das Studium auf Grund der Wiederholung von Prüfungen, auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, Pflege etc. verlängert werden muss?*

Die Förderung erfolgt für die tatsächliche Dauer des Studiums und ist nicht auf die Regelstudienzeit beschränkt.

2. *Wird die Förderung der Ausbildungsvergütung nur unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Kommunen ihre Studierenden nach Abschluss des Studiums in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, mindestens in der Entgeltgruppe 9 b TVöD-VKA, übernehmen?*

Nein. Die Förderung sieht als Bedingung vor, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Erwerb der Laufbahnbefähigung eine mindestens fünf Jahre andauernde Beschäftigung im öffentlichen Dienst (siehe Ziffer VI Nummer 2 Buchstabe b [VwV Bedarfszuweisungen](#)) annimmt, sofern ihr oder ihm eine solche wie beantragt angeboten wird bzw. ihrem oder seinem Antrag auf Übernahme stattgegeben wird. Wenngleich keine Besoldungs- oder Entgeltgruppe vorgeschrieben ist, muss die antragsgemäß angebotene Beschäftigung aber der Ausbildung entsprechen, damit die Verpflichtung der Studentin bzw. des Studenten rechtliche Bindungswirkung entfalten kann. Im Beamtenverhältnis muss daher die Besoldung mindestens der Besoldungsgruppe A 9 entsprechen. Für Beschäftigte entspricht der Ausbildung eine Tätigkeit der Entgeltgruppe 9 b TVöD-VKA. Zur Übernahme von Tätigkeiten unterhalb dieser Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe können die Studentinnen und Studenten nicht verpflichtet werden.

3. *Bezieht sich die 90%ige Förderung nur auf die Ausbildungsvergütung oder auch auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung?*

Gefördert werden nach Ziffer VI Nummer 3 Buchstabe a [VwV Bedarfszuweisungen](#) 90 % der Ausbildungsbezüge nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 [SächsÖrAub-VVO](#). Die Förderung umfasst damit den Anwärtergrundbetrag, die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und ggf. einen Familienzuschlag.

4. *Wie und wann wird eine Förderung beantragt?*

Anträge zur Förderung sind vom Ausbildungsträger bis Ende des Jahres, in dem die Laufbahnausbildung beginnt, für die Dauer der Laufbahnausbildung über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß [§ 112](#) Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung bei der Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde zu stellen. Das entsprechende Formular ist als [Anlage 5 zur VwV Bedarfszuweisungen](#) über [REVOSax](#) verfügbar. Mit dem Antrag sind die Bestellungsurkunde in Kopie sowie ein Nachweis über die Beauftragung der Gewährung des Grundbetrages der Ausbildungsbezüge vorzulegen.

Im vorgenannten Formular ist unter III. die Höhe des Ausbildungszuschusses unter Beifügung einer listenmäßigen Darstellung anzugeben. In diese Darstellung sollten folgende Mindestangaben aufgenommen werden:

- Name und Vorname der Anwärtlerin/des Anwärters
- Name der Krankenkasse sowie Höhe des Arbeitgeberanteils an der Kranken- und Pflegeversicherung
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung
- Beitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung

5. *Müssen die Kommunen die Förderung des Ausbildungsentgeltes zurückzahlen, wenn ein Student sein Studium abbricht oder das Studium aufgrund nicht bestandener Modulprüfungen vorzeitig endet?*

Die [VwV Bedarfszuweisungen](#) verpflichtet den Ausbildungsträger zur Beauftragung der Anwärtlerin oder des Anwärters im Hinblick auf die antragsgemäße Annahme eines Übernahmeangebotes und den vorzeitigen Abbruch der Laufbahnausbildung durch die Anwärtlerin oder den Anwärter selbst. In diesen Fällen sind Tatbestände für eine Rückforderung festzulegen. Die Rückzahlungsverpflichtung des Ausbildungsträgers gegenüber dem Förderungsgeber umfasst nur solche Beträge, welche aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung durch die Anwärtlerin oder den Anwärter zurückgezahlt wurden.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Laufbahnausbildung aufgrund nicht bestandener Modulprüfungen (Leistungsmangel) ist hingegen keinerlei Rückzahlung vorgesehen. Anders verhält es sich z. B. im Falle arglistiger Täuschung, diese Bewertung hat einzelfallbezogen – unter Berücksichtigung der Motivation der Anwärtlerin oder des Anwärters – zu erfolgen.

6. *Wer ist Ansprechpartner für die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung in der Landesdirektion Sachsen?*

Die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung werden im Referat 20 – Kommunalwesen – bearbeitet.

Ansprechpartner ist Herr Frank Schneider Tel.: +49 371 532-1214,  
E-Mail: Frank.Schneider@lds.sachsen.de.

### III. Trennungsgeld für Anwärter im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis bei kommunalen Ausbildungsträgern

**Vorbemerkung:** Ansprüche auf Trennungsgeld nach der Sächsischen Trennungsgeldverordnung und damit im Zusammenhang stehende Anrechnungen/Einbehalte/Kürzungen können nur im jeweiligen Einzelfall abschließend betrachtet werden. Die nachstehenden Ausführungen können insofern lediglich allgemeine Informationen geben.

1. *Welche Regelungen sind von den Einstellungsbehörden bezogen auf Trennungsgeld und Reisekosten zu beachten?*

Die Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes ([SächsRKG](#)) und der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (SächsTGV) finden für Anwärter im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entsprechend Anwendung.

2. *Bis zu welcher Höhe können Auslagen bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung erstattet werden?*

Reisen zum Zwecke der Ausbildung, die nur teilweise in dienstlichem Interesse liegen – dies liegt bei Anwärtern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wegen deren eigenen Interesses an einer erfolgreichen Ausbildung vor –, im Sinne von [§ 16 Absatz 1 Satz 1 SächsRKG](#) sind keine Dienstreisen. Aus Anlass solcher Reisen entstehende Auslagen können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

3. *Was sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld?*

Den Anwärterinnen und Anwärtern im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis steht bei Abordnung im Rahmen der Ausbildung, also im Rahmen des berufspraktischen Studiums (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 SächsTGV) ohne Zusage der Umzugskostenvergütung Trennungsgeld zu, wenn der neue Dienstort (z. B. der Ort des Praktikums) ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet (30 km) des neuen Dienstortes liegt. Liegt die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes, wird bei einer Abordnung im Rahmen der Ausbildung Trennungsgeld längstens für drei Monate gewährt (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 SächsTGV).

4. *Wofür wird Trennungsgeld gewährt?*

Trennungsgeld wird gewährt, um in angemessenem Umfang von den Mehraufwendungen zu entlasten, die für eine doppelte Haushaltsführung und notwendige Reisen zwischen Dienstort und Wohnort entstehen, weil die Anwärterin oder der Anwärter als Folge einer Abordnung an einem anderen Ort als seinem bisherigen Dienstort Dienst zu leisten hat. Die Sächsische Trennungsgeldverordnung konkretisiert und begrenzt die aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn resultierende Verpflichtung, oben genannte Mehraufwendungen zu erstatten. Die Regelungen der Sächsischen Trennungsgeldverordnung tragen dem Prinzip der Auslagenerstattung Rechnung und berücksichtigen gleichzeitig die häusliche Ersparnis. Die Anwärterin bzw. der Anwärter hat nach Maßgabe der Sächsischen Trennungsgeldverordnung einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Trennungsgeldes, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung im Einzelfall erfüllt sind.

5. *Ist für die Dauer der Ausbildung ein Dienstort festzulegen?*

Nach [§ 15 Satz 3 SächsRKG](#) wird der für die Ausbildung maßgebende Dienstort von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bestimmt.

Zur Festlegung des Dienstortes bietet sich bei den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung an der HSF Meißen aufgrund der Dauer des fachtheoretischen Studiums von vier Semestern (Gesamtdauer des Studiums: sechs Semester) Meißen an. Die Festlegung des Dienstortes kann in einem individuellen Schreiben erfolgen, mit welchem der Anwärterin oder dem Anwärter die übrigen Informationen zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie die notwendigen Unterlagen übermittelt werden.

6. *Wird während des fachtheoretischen Studiums Trennungsgeld gezahlt?*

Ein Anspruch auf Trennungsgeld besteht während des fachtheoretischen Studiums nicht, soweit Meißen als Dienstort nach § 15 Absatz 2 Satz 2 SächsRKG bestimmt ist.

7. *Ist den Anwärtern Trennungsgeld zu zahlen, wenn sie am neuen Ausbildungsort (Ort des Praktikums) verbleiben und der Praktikumsort aber gleichzeitig der Wohnort ist?*

Ist der neue Ausbildungsort gleichzeitig der Wohnort, wird kein Trennungsgeld gezahlt.

8. *Was erhalten Anwärter, die am neuen Ausbildungsort bleiben und dieser Ort außerhalb des Einzugsgebietes liegt?*

Berechtigten, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann ([§ 2a Absatz 2 SächsTGV](#)), stehen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Trennungsreise- und Trennungstagegeld (§ 3 SächsTGV) sowie Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 5 SächsTGV) zu.

9. *Was erhalten Anwärter, die täglich vom neuen Ausbildungsort zur Wohnung zurückkehren?*

Bei tatsächlicher täglicher Rückkehr zum Wohnort oder Zumutbarkeit der Rückkehr wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen folgendes Trennungsgeld gewährt (§ 6 SächsTGV):

- bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die Fahrtkosten der niedrigsten Klasse
- bei Benutzung eines privaten Kfz die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 SächsRKG (20 Ct./km).

Auf dieses Trennungsgeld sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Ausbildungsstelle entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 5 km beträgt (in Höhe von 8 Ct. je Entfernungskilometer).

Dabei ist folgende Höchstgrenze nach § 6 Absatz 4 SächsTGV zu beachten: Das Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 4 SächsTGV) nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass ein Pendler nicht mehr Trennungsgeld für seine Aufwendungen erhalten kann als derjenige, der sich am neuen Ausbildungsort eine Unterkunft nimmt.

10. *Wo findet man ein Merkblatt zur Gewährung von Trennungsgeld?*

Das Merkblatt zur Gewährung von Trennungsgeld ist als [Anlage 8 der VwV-SächsTGV](#) im Internet auf REVOSax abrufbar.